

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2010/9/23 2010/21/0336

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2010

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

EheG §23;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;

VwRallg;

1. EheG § 23 heute
2. EheG § 23 gültig ab 01.08.1938

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/18/0229 E 7. Juli 2009 RS 1 (hier ohne vorletzten Halbsatz)

## Stammrechtssatz

Aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, mit dem eine Ehe gemäß § 23 Ehegesetz für nichtig erklärt wurde, steht in bindender Weise fest, dass die Ehegatten die Ehe ausschließlich zu den in diesem Urteil genannten Zwecken geschlossen haben, ohne dass eine eheliche Lebensgemeinschaft hätte begründet werden sollen oder diese begründet wurde (Hinweis E 19. Juni 2008, 2006/18/0470), und sie kein gemeinsames Familienleben iSd Art. 8 MRK geführt haben (Hinweis E 2. Dezember 2008, 2007/18/0327). Aufgrund eines rechtskräftigen Urteils, mit dem eine Ehe gemäß Paragraph 23, Ehegesetz für nichtig erklärt wurde, steht in bindender Weise fest, dass die Ehegatten die Ehe ausschließlich zu den in diesem Urteil genannten Zwecken geschlossen haben, ohne dass eine eheliche Lebensgemeinschaft hätte begründet werden sollen oder diese begründet wurde (Hinweis E 19. Juni 2008, 2006/18/0470), und sie kein gemeinsames Familienleben iSd Artikel 8, MRK geführt haben (Hinweis E 2. Dezember 2008, 2007/18/0327).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010210336.X01

## Im RIS seit

19.10.2010

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)